

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis gegenüber Anhängern verfassungsfeindlicher Gruppierungen

Zunehmend gibt es Widerrufe waffenrechtlicher Erlaubnisse im Zusammenhang mit Mitgliedschaften oder Unterstützungen von nicht verbotenen extremistischen Parteien oder Vereinen.

Am 19. Juni 2019 entschied das Bundesverwaltungsgericht unter anderem:

1.

Unzuverlässig im Sinne des §5 Abs.2 Nr.3 Buchst. a WaffG a.F. ist in der Regel auch derjenige, der verfassungsfeindliche Bestrebungen im Rahmen der Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen politischen Partei verfolgt

2.

Bestrebungen, die sich im Sinne des §5 Abs.2 Nr.3 Buchst. a WaffG a.F. gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, liegen bei einer Vereinigung vor, die als solche nach außen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung einnimmt. Dazu genügt, dass sie die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben will, wie dies für eine mit dem Nationalsozialismus wesensverwandte Vereinigung kennzeichnend ist. Sie muss ihre Ziele nicht durch Gewaltanwendung oder sonstige Rechtsverletzungen zu verwirklichen suchen

3.

Die verfassungsfeindlichen Bestrebungen einer Partei werden jedenfalls dann im Sinne des §5 Abs.2 Nr.3 Buchst. a WaffG a.F. unterstützt, wenn leitende Funktionen in der Partei oder Mandate als Vertreter der Partei in Parlamenten und Kommunalvertretungen wahrgenommen werden.

4.

Ist der Tatbestand des §5 Abs.2 Nr.3 Buchst. a WaffG a.F. erfüllt, muss einzelfallbezogen geprüft werden, ob atypische Umstände vorliegen, die

geeignet sein könnten, die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit zu widerlegen. In den Fällen der Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen einer Partei durch Wahrnehmung von Parteiämtern oder Mandaten in Parlamenten und Kommunalvertretungen setzt dies - neben einem in waffenrechtlicher Hinsicht beanstandungsfreien Verhalten - grundsätzlich die Feststellung voraus, dass die betreffende Person sich von hetzenden Äußerungen sowie gewaltgeneigten, bedrohenden oder einschüchternden Verhaltensweisen anderer Mitglieder oder Anhänger der Partei unmissverständlich und beharrlich distanziert hat.

Seit dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz ab dem 20. Februar 2020 genügt für die Regelannahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nunmehr auch die bloße Mitgliedschaft in solchen Vereinigungen.

So zum Beispiel im Falle des AFD Flügels oder der Partei Der III. Weg oder der Identitären Bewegung.

Dabei wird der Begriff Vereinigung immer weiter ausgedehnt; es genügt bereits eine Gesamtwillensbildung.

Dies wird auch von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes so gesehen. Danach sollen Risiken, die mit jedem Waffenbesitz ohnehin verbunden sind, nur bei solchen Personen hingenommen werden, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen.

Es ist kein Nachweis erforderlich, dass der Betroffene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG normierten Unzuverlässigkeitstatbestand verwirklichen wird. Ausreichend ist vielmehr, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hierfür besteht. Die Gesellschaft müsse kein Restrisiko hinnehmen.